

Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizinengesetz, FMedG)

Änderung vom 3. Oktober 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. November 2002¹,
beschliesst:*

I

Das Fortpflanzungsmedizinengesetz vom 18. Dezember 1998² wird wie folgt geändert:

Art. 42 Abs. 2

² Die Embryonen dürfen zum Zweck der Fortpflanzung höchstens bis zum 31. Dezember 2005 aufbewahrt werden. Werden Embryonen nicht mehr zu diesem Zweck verwendet oder läuft diese Frist ab, so dürfen sie nach Aufklärung und mit schriftlicher Einwilligung des betroffenen Paares zu Forschungszwecken bis zum 31. Dezember 2008 aufbewahrt und, wenn die entsprechende Gesetzgebung in Kraft tritt, nach deren Bestimmungen verwendet werden. Das betroffene Paar kann verlangen, dass es vor der Verwendung eines Embryos zu Forschungszwecken nochmals um seine Einwilligung angefragt wird.

II

¹ Dieses Gesetz wird nach Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung dringlich erklärt und untersteht nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 4. Oktober 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2008.

Ständerat, 3. Oktober 2003

Nationalrat, 3. Oktober 2003

Der Präsident: Gian-Reto Plattner
Der Sekretär: Christoph Lanz

Der Präsident: Yves Christen
Der Protokollführer: Christophe Thomann

¹ BBl 2003 1163
² SR 814.90

